

Fehler bei der Steuererklärung kosten bares Geld

Zwei Experten sagen, worauf Steuerpflichtige achten sollten

MICHAEL FERBER

Am 31. März läuft im Kanton Zürich die Frist für das Einreichen der Steuererklärung für das Jahr 2025 ab. Wer noch nicht so weit ist, hat die Möglichkeit, die Frist beim Steueramt bis zum 30. September zu verlängern.

Auch dieses Jahr gibt es wieder einige Änderungen, zudem werfen die Abschaffung des Eigenmietwerts und die Einführung der Individualbesteuerung ihre Schatten voraus. Steuerpflichtige sollten auch darauf achten, alle Abzüge geltend zu machen und grobe Fehler beim Erstellen der Steuererklärung zu vermeiden. Zwei Steuerberater geben Antworten auf wichtige Fragen.

Was sind die wichtigsten Abzüge bei der Steuererklärung?

Dazu zählen Berufsauslagen wie Fahrtkosten oder Mehrkosten der Verpflegung, Schuldzinsen sowie Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen. Zu nennen sind auch Beiträge an die Säule 3a, Einkäufe in die Pensionskasse, Versicherungsprämien und Sparzinsen, berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten oder der Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern.

Auch werterhaltende Unterhaltskosten an Immobilien können weiterhin angegeben werden – zumindest, bis die neuen Regelungen zur Besteuerung von Wohneigentum in Kraft treten. Nach dem Volks-Ja bei der Abstimmung im September vergangenen Jahres gehen viele Beobachter davon aus, dass die neuen Regeln per Anfang 2028 eingeführt werden. Peter Vogt, Partner beim Beratungsunternehmen Tax Partner, hält hier allerdings eine Verzögerung von bis zu zwei Jahren für denkbar, da manche Kantone für die Einführung einer Liegenschaftsteuer für Zweitliegenschaften mehr Zeit brauchen dürften. Zu den werterhaltenden Unterhaltsarbeiten gehören beispielsweise Sanitär-, Schreiner-, Gips- oder Malerarbeiten. Vogt empfiehlt in diesem Zusammenhang, solche Projekte für Unterhaltsarbeiten allenfalls anzugehen und gegebenenfalls vorzuziehen.

Auch Stockwerkeigentümer können wegen der bevorstehenden Änderungen aktiv werden. Laut Vogt sollten sie sich überlegen, den Erneuerungsfonds der Liegenschaft aufzustocken, um damit etwaige Unterhalts- und Renovierungsarbeiten zu bezahlen, wenn diese dringlich werden. Einlagen in Erneuerungsfonds sind derzeit grundsätzlich steuerlich abzugsfähig, nach Inkrafttreten der neuen Regeln wird dies nicht mehr der Fall sein. Pius Baumgartner, stellvertretender Leiter Steuern beim Beratungsunternehmen Pensexpert, weist in diesem Zusammenhang auf eine Stellungnahme der Dienststelle Steuern



Manche Abzüge gehen gerne vergessen.

GAËTAN BALLY / KEYSTONE

im Finanzdepartement des Kantons Luzern vom Januar dieses Jahres hin. Laut dieser sind Einlagen in Erneuerungsfonds, die gegenüber den Vorjahren ohne objektiven Grund erhöht werden, allenfalls als Steuerumgehung einzustufen. «Dagegen sind höhere Einzahlungen durch geplante und/oder anstehende höhere Unterhaltskosten in der Regel gerechtfertigt», heisst es weiter. Jährliche Einlagen bis 1 Prozent des Gebäudeversicherungswerts sind grundsätzlich gemäss Praxis der Dienststelle Steuern Luzern zulässig.

Gibt es Änderungen bei den Abzügen?

■ **Neue Maximalbeträge:** Für die Abzüge sind Maximalbeträge definiert. Per Anfang 2025 sind zahlreiche Abzüge sowie die Steuertarife bei der direkten Bundessteuer angepasst worden. So wurde beispielsweise der Maximalabzug der Fahrtkosten von bisher 3200 Franken auf 3300 Franken erhöht. Die Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen, die Abzüge für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien sowie die Kosten für Aus- und Weiterbildung sowie der Kinderdrittbetreuungsabzug sind ebenfalls gestiegen.

■ **Kosten für Ferienlager können angegeben werden:** Was den Steuerabzug für die Kosten von Kinderbetreuung angeht, hat es am 29. Januar dieses Jahres zudem ein beachtenswertes Urteil des Bundesgerichts gegeben. Laut diesem können Steuerpflichtige die Kosten für ein Ferienlager für Kinder in der Steuererklärung vom steuerbaren Einkommen abziehen. Das Angebot müsse in erster Linie einem Bedürfnis der unterhaltspflichtigen Steuerpflichtigen zur Betreu-

ung des Kindes entsprechen, heisst es in der Mitteilung des Bundesgerichts. Bei arbeitenden Eltern sei davon während eines Teils der Schulferien auszugehen. Kinder müssten also nicht zwingend in einem Hort sein, damit die Fremdbetreuungskosten abziehbar seien, sagt Vogt. «Solange es primär darum geht, die Kinder während der Arbeitszeit der Eltern zu betreuen, können Steuerpflichtige auch die Kosten für Ferienlager und gegebenenfalls für eine andere ausserschulische Betreuung angeben.»

■ **Nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a nun möglich:** Zudem gibt es seit Anfang 2025 die Möglichkeit, freiwillige rückwirkende Einzahlungen in die Säule 3a zu leisten. Die ersten Nachzahlungen sind nun dieses Jahr für das Jahr 2025 möglich. Dafür muss man in dem Jahr, für das die Nachzahlung gemacht wird, ein AHV-pflichtiges Einkommen gehabt haben. Ausserdem sind solche rückwirkenden Säule-3a-Nachzahlungen nur möglich, wenn im Jahr des Einkaufs der Maximalbetrag einbezahlt wurde. Da Einkäufe in die Säule 3a nun möglich seien, könnten sich Wohneigentümer überlegen, dieses Jahr dort nicht einzuzahlen und dafür stärker in den Unterhalt der Immobilie zu investieren – solange werterhaltende Aufwendungen noch abziehbar seien, sagt Baumgartner: «Die Einzahlungen in die Säule 3a kann man ja später steuerwirksam nachholen.»

Welche Abzüge gehen oft vergessen? Vogt nennt einige Klassiker unter den Abzügen, die Steuerpflichtige in der Steuererklärung vergessen. Dazu gehören beispielsweise ausserordentliche Zahnarztkosten oder die Kosten für etwaige Zahnspangen der Kinder.

Beim Liegenschaftunterhalt würden sich manche Wohneigentümer nicht genau daran erinnern, in welchem Jahr die Kosten angefallen seien. Dasselbe gilt für Weiterbildungs- und Ausbildungskosten oder Spenden. Es empfiehlt sich hier also eine genaue Dokumentation. Es ist möglich, solche Abzüge nachträglich geltend zu machen – aber nur, bis die Veranlagung rechtskräftig ist, also im Allgemeinen binnen 30 Tagen nach der Eröffnung. Laut Baumgartner wissen viele Steuerpflichtige auch nicht, dass sie sowohl die Velopauschale als auch das ÖV-Abo als Berufsauslagen in der Steuererklärung geltend machen dürfen, wenn sie auf ihrem Berufsweg beispielsweise zuerst mit dem Velo zum Bahnhof und anschliessend mit dem Zug zur Arbeitsstätte fahren. Dies hat das Bundesgericht 2017 in einem Urteil entschieden. «Man kann also eine gewisse Kumulation machen», sagt Baumgartner.

Welches sind häufige Fehler beim Erstellen der Steuererklärung?

Laut Baumgartner geben nicht wenige Steuerpflichtige in der Steuererklärung den Brutto- statt den Nettolohn an. Allerdings sollte die Steuerverwaltung dies korrigieren. Der Nettolohn ist das Salär nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der Beiträge an die Pensionskasse sowie der Beiträge an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung. Zudem empfehle es sich, Dokumente und Belege für die Steuererklärung frühzeitig abzuspeichern beziehungsweise zu sammeln. «Ordnung und eine gute Vorbereitung schon unter dem Jahr machen das Erstellen der Steuererklärung viel einfacher», sagt Baumgartner. Zudem beobachte er oft, dass geschiedene oder getrennte Partner zu wenig kooperierten und so Möglichkeiten für Abzüge verpassten.

Steuerpflichtige machten auch oft Fehler bei Nebenerwerbseinkünften. «Diese muss man ab dem ersten Franken deklarieren, sonst handelt es sich um Schwarzarbeit», sagt Baumgartner. Viele wüssten zudem nicht, dass man in der Schweizer Steuererklärung auch Vermögen im Ausland angeben müsse – das weltweite Vermögen muss deklariert werden. Bei Vermögen im Ausland kann es sich beispielsweise um eine Wohnung, ein Konto oder Wertschriften in einem anderen Land handeln.

Was ist beim Wertschriftenverzeichnis zu beachten?

Recht kompliziert kann es bei der Steuererklärung bei den Angaben zu den Vermögensanlagen werden – vor allem, wenn man einige Wertschriftenpositionen und mehrere Transaktionen getätigt hat. Baumgartner empfiehlt folglich, sich von der Bank einen Steuerauszug ausstellen zu lassen. Bei vielen Finanzhäusern ist

ein solcher allerdings kostenpflichtig, teilweise verlangen die Finanzhäuser recht hohe Gebühren. Mittlerweile stellen immer mehr Banken einen «E-Steuerauszug» aus. Neben dem normalen Auszug für die Steuern enthält dieser noch einen Barcode, mit dem er elektronisch verarbeitet werden kann. So lässt er sich in die Online-Steuererklärung importieren. Dadurch können Fehler und Unvollständigkeiten vermieden werden. Zudem kann die Verrechnungssteuer korrekt zurückgefordert werden.

Was passiert, wenn man die Steuererklärung nicht einreicht?

Dies ist nicht zu empfehlen. Wer die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht einreicht, werde nach pflichtgemässen Ermessen eingeschätzt, heisst es in der Wegleitung zur Steuererklärung des Steueramts des Kantons Zürich. Zudem kann es Busen geben, diese liegen laut Gesetz bei bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bei bis zu 10 000 Franken. Fällt die Einschätzung im Nachhinein höher aus, droht ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung.

Was bringt es, die Steuern frühzeitig zu bezahlen?

Sämtliche Zahlungen, die man im Kalenderjahr 2025 vor dem 1. Oktober 2025 geleistet hat, werden bis zum Erhalt der definitiven Schlussrechnung zugunsten des Steuerpflichtigen verzinst. Der Zins beträgt im Kalenderjahr 2025 im Kanton Zürich 1 Prozent, wie es in der Wegleitung heisst. Dies ist nicht viel, in einem Umfeld mit Nullzinsen aber vergleichsweise attraktiv. Es lohnt sich also, die Steuern frühzeitig zu bezahlen – vor allem dann, wenn das Geld sonst auf dem Konto herumliegen würde.

Welche Folgen könnte die Umstellung auf die Individualbesteuerung haben?

Auch die in der Volksabstimmung vom 8. März beschlossene Einführung der Individualbesteuerung wird künftig Folgen für die Steuererklärung haben. Sie ist derzeit für 2032 geplant. Auch wenn hier noch Zeit bleibe, sollten sich Ehepaare dennoch bereits jetzt damit auseinandersetzen, was dies für sie bedeuten dürfte, sagt Vogt. Voraussichtlich werde künftig bei Ehepaaren der zivilrechtliche Eigentümer eines Vermögenswerts relevant sein für die Deklaration in der Steuererklärung. Momentan spielt dies keine Rolle. Heute sehe man in der Steuererklärung nicht einmal, welchem Ehepartner ein Vermögenswert gehöre, sagt Vogt. Die Reform macht zudem die Folgen von Teilzeitarbeit transparenter und bringt auch bei der Vorsorge deutliche Änderungen mit sich. Für Ehepaare könnte es schwieriger werden, bei der Vorsorge Steuern zu sparen.

ANZEIGE

Sebastian Ramspeck

Prof. Dr. Peter R. Neumann

Georg Häsler

Dr. Markus Somm

Efficiency Club

Wirtschaft im Dialog Est. 1936

Netzwerk der Entscheidungsträger

Israel gegen Iran - und die arabische Welt dazwischen

Datum

Mittwoch, 15. April 2026 um 18.30 Uhr

Location

Kaufleuten Zürich
Nüscherstrasse 15, 8001 Zürich

Podiumsdiskussion

Sebastian Ramspeck - Internationaler Korrespondent SRF

Georg Häsler - Militärexperte NZZ

Dr. Markus Somm - Historiker und Publizist

Prof. Dr. Peter R. Neumann - Politologe, Terrorismusexperte

Moderation: **Reto Brennwald**

Weitere Informationen und Anmeldemöglichkeit unter www.efficiency.ch